0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 30.

(Nr. 11 688.) Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310). Vom 5. September 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

(1) Die der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 125 Millionen Mark erhöht.

(2) Das Erhöhungskapital von 50 Millionen Mark ist bar oder in Schatzanweisungen oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerte zu überweisen.

(3) Die Überweisung erfolgt in Höhe von 25 Millionen Mark alsbald. Für den Restbetrag von 25 Millionen Mark bestimmt der Finanzminister den Zeitpunkt der Überweisung entsprechend dem hervortretenden Bedürfnis.

Artikel 2.

Der § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. zinsbare Darlehne zu gewähren an:

a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889

— Reichs-Gesetzbl. S. 55 —), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,

b) Einzelgenossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gedeckt wird, oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftlich berechtigten Gründen abgesehen ist,

c) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,

d) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute,

e) Unternehmen, an denen staatliche Mittel beteiligt sind;

2. von denen unter 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich anzunehmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt außerdem befugt:

3. sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen;
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu akzeptieren;
7. Darlehne aufzunehmen;
8. für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen usw. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften und derjenigen Personen, von denen sie Gelder in Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen sowie deren offene und geschlossene Depots zu verwalten.

(3) Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Königliche Verordnungen über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

Artikel 3.

Der § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält folgende Fassung:

Von dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinn der Anstalt wird, vorbehaltlich etwaiger besonderer Rückstellungen:

1. a) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet;

   b) ein etwaiger Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach dem Gesetz vom 13. Juli 1909 bereitgestellten und nach diesem Gesetz bereitzustellenden Erhöhungskapitals bis zu $3^1/_2$ vom Hundert bestimmt;

c) der dann noch verbleibende Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach diesem Gesetz bereitgestellten Erhöhungskapitals bis zu 4 vom Hundert bestimmt und der darüber hinaus noch verfügbare Betrag ebenfalls dem Reservefonds zugeführt;

2. sobald der Reservefonds ein Fünftel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu 4½ vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt.

Artikel 4.

Der erste Absatz des § 8 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt wird durch ein Direktorium, das die Eigenschaft einer Behörde hat, verwaltet sowie nach außen vertreten.

Artikel 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals im Wege der Anleihe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso

bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

Artikel 6.

(1) Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) durch die Preußische Gesetzsammlung mit denjenigen Änderungen zu veröffentlichen, die sich aus diesem Gesetz und dem Gesetze vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 123) ergeben. Dieser Wortlaut ist dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. September 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. v. Breitenbach. Sydow. v. Stein. Graf v. Roedern.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11689.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortsetzung des Bergwerkbetriebes des Braunkohlenbergwerks Renate im Kreise Calau der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. Vom 2. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. zur Fortsetzung des

Bergwerksbetriebes ihres Braunkohlenbergwerks Renate im Kreise Calau durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1918 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 2. Oktober 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11690.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer Drahtseilbahn und sonstiger Betriebsanlagen beim Bahnhof Preichow-Wellmitz durch die Gewerkschaft Hassia zu Hausen, Kreis Witzenhausen. Vom 2. Oktober 1918.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren, das die Gewerkschaft Hassia zu Hausen, Kreis Witzenhausen, als Eigentümerin des Braunkohlenbergwerks „Auf Glück" in der Gemarkung Wellmitz, Kreis Crossen, am 22. Juni 1918 gegen den Rittergutsbesitzer von Beerfelde in Sommerfeld zum Zwecke der Anlegung einer Drahtseilbahn und sonstiger Betriebsanlagen beim Bahnhof Preichow-Wellmitz auf Grund der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat, Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 2. Oktober 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11691.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer neuen Abraumhalde für das Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 2. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) sowie vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin, Mohrenstraße 10, zum Zwecke der Anlegung einer neuen Abraumhalde für ihr Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda durch Erlaß des Staatsministeriums vom 17. September 1918 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 2. Oktober 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. August 1918, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des dem Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum, durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1913 verliehenen Enteignungsrechts für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Recklinghausen Land und Lüdinghausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Nr. 34 S. 213, ausgegeben am 24. August 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. August 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt

Nordhausen zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 36 S. 219, ausgegeben am 7. September 1918;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. August 1918, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., durch Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juni 1916 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer Starkstromleitung (100 000 Voltleitung) von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Sankt Tönis im Kreise Kempen über Goch und Kleve nach Emmerich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 299, ausgegeben am 7. September 1918;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 21. August 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Flensburg zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Harrislee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 38 S. 277, ausgegeben am 7. September 1918;

5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebs ihres Braunkohlenbergwerkes Renate im Kreise Calau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 259, ausgegeben am 28. September 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Verbänden zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 36 S. 219, ausgegeben am 7. September 1918;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. August 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen a. R. durch Erlaß des Staatsministeriums vom 21. Juni 1916 verliehenen Enteignungsrechts zum Bau einer Starkstromleitung (100 000 Volt Spannung) von der Kanal-Schleuse und Umformungsstelle der Stadt Hamm im Kreis Hamm über Werl und Ahlen nach Gunnerich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 219, ausgegeben am 7. September 1918;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 21. August 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Flensburg zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Harrislee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 38 S. 277, ausgegeben am 7. September 1918;

5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. zur Erweiterung des Bergwerksbetriebs ihres Braunkohlenbergwerks Renate im Kreise Calau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 259, ausgegeben am 28. September 1918.

[illegible]

[illegible]

[illegible]